



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
GENERALDIREKTION  
STEUERN UND ZOLLUNION  
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung  
**Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern**

**MWST IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT**

**MWST-VORSCHRIFTEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN**

**INFORMATIONEN FÜR BEHÖRDEN,  
UNTERNEHMER,  
INFORMATIONSNETZE USW.**

**Hinweis**

**In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.**

**Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.**

# FRANKREICH

## INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER.....	4
SCHWELLENWERTE .....	8
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	8
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	8
RECHNUNGEN.....	11
VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSTELLUNG .....	11
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN .....	11
RECHNUNGSINHALT .....	15
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSTELLUNG.....	15
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN .....	17
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG.....	19
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN.....	21
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG .....	22
ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN .....	23
VERWALTUNGSPFLICHTEN .....	25
VORSTEUERABZUG.....	26
ANHANG 1 – SCHWELLENWERTE.....	27
ANHANG 2 – BEZEICHNUNG DER MWST-NUMMER IN DEN LANDESSPRACHEN .....	27
ANHANG 3 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	27

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Ausländische Unternehmer, die sich über die französischen MwSt-Vorschriften informieren möchten, können sich schriftlich oder telefonisch an folgende Stelle wenden:

Direction Générale des Impôts  
Département de la Communication  
86-92, allée de Bercy  
F-75012 Paris  
Telefon: (+33-1) 53 18 03 84

Dort erhalten sie alle zweckdienlichen Informationen (Merkblätter, Broschüren usw.). Auskunft erteilen auch die Steuerattachés der französischen Botschaften in London, Berlin, Brüssel, Rom, Madrid, Den Haag und Washington.

Unternehmer mit Sitz in Frankreich können sich an das zuständige Finanzamt am Ort des Firmensitzes wenden.

In der EU ansässige Unternehmer ohne Sitz in Frankreich erhalten Auskunft beim:

Service des impôts des entreprises étrangères (SIE)

10, rue du Centre  
TSA 20011  
93 465 NOISY-LE-GRAND Cedex

Telefon: (+33-1) 57-33-85-00 Télécopieur: (+33-1) 57-33-84-04

E-Mail: [sie.entreprises-etrangeres@dgi.finances.gouv.fr](mailto:sie.entreprises-etrangeres@dgi.finances.gouv.fr)

Die Website [www.impots.gouv.fr](http://www.impots.gouv.fr) informiert unter der Rubrik „*professionnels*“ über die neusten steuerlichen Maßnahmen.

### 2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MWST KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die Website [www.finances.gouv.fr](http://www.finances.gouv.fr), die über alle Aufgaben des Ministeriums für Wirtschaft, Finanzen und Industrie informiert, enthält einen Verweis auf die bereits erwähnte Website [www.impots.gouv.fr](http://www.impots.gouv.fr), die in gezielterer Form Auskunft zu Steuerfragen und vor allem zur MwSt gibt. Ein Teil der Informationen auf dieser Website sind auf Englisch, Deutsch, Spanisch und Italienisch angegeben.

### **3. WO SIND DIE RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MWST NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?**

Die Rechtsvorschriften für den MwSt-Bereich sind im *Code général des impôts (CGI)* (Allgemeines Steuergesetzbuch) und seinen Anhängen sowie im Steuerverfahrenshandbuch niedergelegt. Die Texte können auf der Website [www.legifrance.gouv.fr](http://www.legifrance.gouv.fr) unter „Codes“ und den Unterrubriken „Code général des impôts“ und „*Livre des procédures fiscales*“ eingesehen werden.

Die Verwaltungsanweisungen der Generaldirektion Steuern werden im Bulletin officiel des impôts veröffentlicht. Die seit 2001 veröffentlichten Verwaltungsanweisungen können auf der Website [www.impots.gouv.fr](http://www.impots.gouv.fr) unter der Rubrik „Documentation“ und der Unterrubrik „*La documentation fiscale en ligne*“ eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidungen sind in Reihe 3 CA des *Bulletin* enthalten. Sie können auf der Website [www.impots.gouv.fr](http://www.impots.gouv.fr) unter der Rubrik „Documentation“ und der Unterrubrik „*La documentation fiscale en ligne*“ eingesehen werden.

## **MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER**

### **4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?**

Alle Steuerpflichtigen, die in Frankreich MwSt und gleichgestellte Steuern schulden, müssen für MwSt-Zwecke registriert sein. Ausländische Unternehmer müssen in Frankreich für MwSt-Zwecke registriert sein, wenn sie dort direkt oder über eine Betriebsstätte Lieferungen von Gegenständen tätigen oder Dienstleistungen erbringen.

Außerhalb der Gemeinschaft ansässige Unternehmer ohne Betriebsstätte in Frankreich müssen einen Steuervertreter bestellen.

In einem anderen EU-Mitgliedstaat als Frankreich ansässige Unternehmer melden sich direkt bei der *DRESG (Direction des Résidents à l'Etranger et des Services Généraux)* an, sofern sie nicht vor dem 1.1.2002 bereits über einen Steuervertreter erfasst waren. In der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige, die vor dem 1.1.2002 einen Steuervertreter bestellt hatten, werden weiter bei dem Finanzamt geführt, das für ihren früheren Steuervertreter zuständig war. Diese Steuerpflichtigen können jedoch einen Bevollmächtigten damit beauftragen, sie gegenüber der Verwaltung zu vertreten. Dabei bleibt jedoch von Rechts wegen der in der Gemeinschaft ansässige Unternehmer der alleinige Steuerschuldner. Informationen, die diese Steuerpflichtigen betreffen, können auf der Website [www.impots.gouv.fr](http://www.impots.gouv.fr) unter „*professionnels*“ abgerufen werden.

Die in Artikel 286 *ter* des *Code Général des Impôts (CGI)* vorgesehenen Ausnahmen von der MwSt-Registrierungspflicht entsprechen den Bestimmungen des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie vom 16. Dezember 1991.

Ausgenommen sind danach Steuerpflichtige, die gelegentlich Lieferungen von Gegenständen tätigen (vor allem Privatpersonen, die gelegentlich neue Fahrzeuge liefern),

sowie Personen, die unter eine Sonderregelung fallen (nichtsteuerpflichtige juristische Personen, der Freibetragsregelung unterliegende Steuerpflichtige, Pauschallandwirte) und deren innergemeinschaftliche Erwerbe im Vorjahr oder im laufenden Kalenderjahr zum Zeitpunkt des Kaufs den Schwellenwert von insgesamt 10 000 EUR nicht überschritten haben bzw. überschreiten.

Sonderregelungen gelten auch für kleine Unternehmen, die den MwSt-Grundfreibetrag in Anspruch nehmen können.

Diese Regelung, die für alle Steuerpflichtigen ungeachtet ihrer Rechtsform und ihrer steuerlichen Veranlagung gilt (mit Ausnahme der Landwirte, die unter die vereinfachte Regelung für die Landwirtschaft fallen), befreit jene Unternehmen von der Steuer, die im Laufe des vorherigen Kalenderjahres einen Umsatz von höchstens

- 76 300 EUR mit Lieferungen von Gegenständen, Verkäufen zum Verbrauch an Ort und Stelle und mit der Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten bzw.

- 27 000 EUR mit anderen Dienstleistungen erzielt haben.

Andere Personen als Steuerpflichtige, die in Frankreich MwSt schulden (nichtsteuerpflichtige juristische Personen, steuerbefreite Personen, der Freibetragsregelung unterliegende Steuerpflichtige, Pauschallandwirte), erhalten nur dann eine eigene MwSt-Nummer, wenn sie Umsätze erklären, die die Vergabe einer solchen Nummer erforderlich machen (Überschreiten des Schwellenwertes von 10 000 EUR pro Jahr bei innergemeinschaftlichen Erwerben), oder wenn sie für die MwSt-Pflicht optieren.

Sie werden dann entweder auf eigene Anfrage oder auf Initiative des Finanzamtes schriftlich informiert.

##### **5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? KANN MAN SICH IN EINEM SOLCHEN FALL FREIWEILLIG REGISTRIEREN LASSEN?**

Die Fälle, in denen sich die MwSt-Registrierung erübrigt, weil die Steuer vom französischen Leistungsempfänger geschuldet wird, betreffen zunächst Dienstleistungen gemäß den Artikeln 259 A 3°, 4° bis, 5° und 6° CGI, sofern bestimmte Anforderungen erfüllt sind, und zwar vor allem in Bezug auf den Ort der Dienstleistung, das die innergemeinschaftliche MwSt-Nummer erteilende Land oder die Übermittlung der innergemeinschaftlichen MwSt-Nummer des Leistungsempfängers oder -erbringers.

Bei diesen Leistungen handelt es sich um:

- innergemeinschaftliche Beförderung beweglicher körperlicher Gegenstände sowie Dienstleistungen von Vermittlern, die im Namen und für Rechnung Dritter handeln und bei der Erbringung dieser Dienstleistungen tätig werden;

- Arbeiten an und Begutachtungen von beweglichen körperlichen Gegenständen;

- Nebenleistungen zur innergemeinschaftlichen Beförderung beweglicher körperlicher Gegenstände sowie Dienstleistungen von Vermittlern, die im Namen und für Rechnung Dritter handeln und bei der Erbringung dieser Dienstleistungen tätig werden;

- Dienstleistungen von Vermittlern, die im Namen und für Rechnung Dritter handeln und bei anderen als den unter 1 bis 3 sowie im folgenden Absatz genannten Umsätzen mit beweglichen körperlichen Gegenständen tätig werden.

Zu den Fällen, in denen die Registrierung nicht erforderlich ist, weil die MwSt vom Leistungsempfänger geschuldet wird, gehören auch die Dienstleistungen gemäß Artikel 259 B CGI, sofern sie von einem außerhalb Frankreichs ansässigen Dienstleister erbracht werden und es sich bei dem Leistungsempfänger um einen Mehrwertsteuerpflichtigen handelt, der in Frankreich den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat. Hierunter fallen bestimmte immaterielle Leistungen wie Leistungen auf dem Gebiet der Werbung, Leistungen von Beratern, Ingenieuren, Entwicklungsbüros, Buchprüfern, Datenverarbeitung und Informationsleistungen, Bankumsätze, Telekommunikationsleistungen usw.

Die MwSt-Registrierung ist in Frankreich außerdem dann nicht erforderlich, wenn die MwSt vom Leistungsempfänger für Umsätze (Lieferungen von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen) geschuldet wird, die in Frankreich der MwSt unterliegen und ab 1. September 2006 von einem außerhalb Frankreichs (innerhalb oder außerhalb der Europäischen Gemeinschaft) ansässigen Steuerpflichtigen für Kunden erwirkt werden, denen in Frankreich eine MwSt-Nummer zugeteilt wurde. Bewirkt der Leistungserbringer keinerlei Umsatz, für den er in Frankreich MwSt schuldet, muss er in Frankreich keine MwSt-Nummer beantragen.

## **6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)**

Ausländische Steuerpflichtige können bei folgenden Stellen eine MwSt-Nummer beantragen:

- Wenn sie in Frankreich ansässig sind: Beim *Centre de Formalités des Entreprises (CFE)*; dies ist je nach Art der Tätigkeit z. B. die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer oder die Registrierungsabteilung des Handelsgerichts.

Anzugeben ist der voraussichtliche Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit, dann wird innerhalb von fünfzehn Tagen nach Antragstellung die Nummer erteilt. In jeder Direktion der Finanzverwaltung (ein bis zwei pro Departement) ist eine Person für die Kontakte zu den CFE tätig, an die sich die Unternehmen wenden können.

Diese Verbindungsperson erteilt die notwendigen Auskünfte über die MwSt-Registrierung.

- Wenn sie nicht in Frankreich ansässig sind: Beim *Service des impôts des entreprises étrangères* der *DRESG* (Anschrift und Telefonnummer s. o. unter Frage 1). Diese Stelle teilt den Steuerpflichtigen auch die Registriernummer und die innergemeinschaftliche MwSt-Nummer zu.

## **7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE**

Die zu erledigenden Formalitäten richten sich nach dem Status der Gesellschaft in Frankreich.

Verfügt die Gesellschaft in Frankreich über eine Betriebsstätte, muss sie sich an die Industrie- und Handelskammer wenden, um eine Niederlassungsbescheinigung „Mo“ (juristische Personen) oder „Po“ (natürliche Personen) zu erhalten, die Voraussetzung für die Eintragung und Registrierung bei allen Verwaltungen, auch bei der Steuerverwaltung, ist. Die Verwaltung wird dann die zur Identifizierung notwendigen Formalitäten durchführen und die innergemeinschaftliche MwSt-Nummer vergeben.

Hat die Gesellschaft keine Betriebsstätte in Frankreich, sind folgende Formalitäten zu erfüllen:

- Ist das Unternehmen außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ansässig, muss es einen Steuervertreter bestellen, der in Frankreich mehrwertsteuerpflichtig ist; dieser wickelt dann alle notwendigen Formalitäten bei dem für ihn selbst zuständigen Finanzamt ab.

- Ist das Unternehmen in einem anderen EG-Mitgliedstaat als Frankreich ansässig, muss es sich ab dem 1.1.2002 bei folgender Behörde registrieren lassen:

Service des impôts des entreprises étrangères (SIE)  
10, rue du Centre  
TSA 20011  
93 465 NOISY-LE-GRAND Cedex  
Telefon: (+33-1) 57-33-85-00  
Fax: (+33-1) 57-33-84-04  
E-Mail: [sie.entreprises-etrangeres@dgi.finances.gouv.fr](mailto:sie.entreprises-etrangeres@dgi.finances.gouv.fr)

Um eine MwSt-Nummer zu erhalten, muss der Steuerpflichtige eine Erklärung abgeben, in der vor allem Art und Umstände der wirtschaftlichen Tätigkeit beschrieben werden. Anschließend erhält das Unternehmen eine Registriernummer und eine innergemeinschaftliche MwSt-Nummer.

Die für die MwSt-Registrierung erforderlichen Informationen und Dokumente werden von den oben genannten Stellen zugesandt.

## **SCHWELLENWERTE**

### **8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL (ARTIKEL 34 DER RICHTLINIE 2006/12/EG)?**

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat\\_community/vat\\_in\\_EC\\_annexI.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_EC_annexI.pdf)

## **9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 3 DER RICHTLINIE 2006/12/EG)?**

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat\\_community/vat\\_in\\_EC\\_annexI.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_EC_annexI.pdf).

## **BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER**

### **10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELT WERDEN?**

Ist ein in Frankreich Mehrwertsteuerpflichtiger in einem Staat außerhalb der Europäischen Union ansässig, so hat er der für die Steuererhebung zuständigen Behörde einen in Frankreich ansässigen Vertreter zu benennen, der sich verpflichtet, die dem Steuerpflichtigen obliegenden Formalitäten zu erledigen und die Steuer an seiner Stelle abzuführen (Artikel 289 A CGI).

Ein Steuervertreter muss auch dann bestellt werden, wenn das ausländische Unternehmen ausschließlich die nachstehend aufgeführten Umsätze bewirkt, für die es zwar keine Steuer abführen, aber doch bestimmte Erklärungspflichten erfüllen muss:

- Umsätze, für die dem Unternehmen die Zahlung der MwSt gemäß Artikel 277 A II 4 CGI erlassen wird: Ausfuhren oder Lieferungen, die gemäß Artikel 262 *ter* I CGI steuerfrei sind (innergemeinschaftliche Lieferungen und diesen gleichgestellte Verbringungen);

- Umsätze, die gemäß Artikel 291 III 4 CGI von der Steuer befreit sind (Einfuhr von Gegenständen, die nach einem Ort im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft versandt oder befördert werden, wenn diese Lieferung beim Einführer gemäß Artikel 262 *ter* I CGI steuerfrei ist).

Für beide Arten von Umsätzen muss der außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ansässige Unternehmer beim Finanzamt punktuell einen Steuervertreter bestellen, der in Frankreich steuerpflichtig ist und für ihn alle mit den fraglichen Umsätzen verbundenen Erklärungspflichten erfüllt.

### **11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?**

Die Bestellung eines Steuervertreters wird durch Artikel 289 A CGI in der seit dem 1.1.2002 geltenden Fassung geregelt.

Bei dem Steuervertreter muss es sich um einen in Frankreich ansässigen Steuerpflichtigen handeln.

Jeder tatsächlich zur Steuer veranlagte oder von ihr befreite Steuerpflichtige kann bei der Finanzbehörde als Steuervertreter bestellt werden. Diese Aufgabe kann somit von Rechtsanwälten, Sachwaltern, Rechtsberatern usw. wahrgenommen werden, deren Tätigkeiten seit April 1991 mehrwertsteuerpflichtig sind und deren steuerliche Behandlung

seit Januar 1992 vereinheitlicht ist (Folge der rechtlichen Vereinheitlichung des Rechtsberater- und des Anwaltberufes, die in Frankreich per Gesetz Nr. 90-1259 vom 31. Dezember 1992 erfolgt ist).

## **12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?**

Der Steuervertreter verpflichtet sich, für die Person, die ihn als Vertreter bestellt hat, die Formalitäten (Niederlassungsbescheinigung, Buchführung, Abgabe von MwSt-Erklärungen und Entrichtung der Steuer) zu erledigen.

Der Steuervertreter ist rechtlich verantwortlich für die Erfüllung seiner Pflichten und ist der gesetzliche Steuerschuldner.

Der Steuervertreter besitzt im Übrigen die gleichen Rechte wie die übrigen Steuerzahler.

## **13. WAS GESCHIEHT, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUERVERTRETER ZU BESTELLEN?**

Ausländische Unternehmen können nur einen einzigen Steuervertreter für alle Umsätze in Frankreich bestellen.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass ihm im Falle von Unregelmäßigkeiten seitens des ausländischen Unternehmens Korrekturbeträge angelastet werden können.

Wird kein Steuervertreter bestellt, so müssen die MwSt und ggf. auch die entsprechenden Geldbußen vom Empfänger der steuerpflichtigen Lieferung/Dienstleistung entrichtet werden (Artikel 289 A 1 CGI).

## **14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?**

Der Steuervertreter muss keine Bankbürgschaft vorweisen. Verlangt wird allerdings eine gute Steuermoral.

## **BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER**

Unternehmer, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind, müssen seit dem 1.1.2002 keinen Steuervertreter mehr bestellen.

## **15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS ODER -BEVOLLMÄCHTIGTEN MÖGLICH?**

Unternehmer aus der Europäischen Union dürfen keinen Steuervertreter mehr bestellen, der für sie die Erklärungspflichten übernimmt oder die in Frankreich zu entrichtende MwSt zahlt. Sie müssen sich nunmehr direkt registrieren lassen. Sie können jedoch weiterhin

einen Bevollmächtigten bestellen. Hierzu muss der zuständigen Stelle das Original der Vollmacht vorgelegt werden.

#### **16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?**

Die Bestellung des Steuerbevollmächtigten ist fakultativ. Dieser Bevollmächtigte kann in Frankreich oder im Ausland ansässig sein.

Dem für den EU-Unternehmer in Frankreich zuständigen Finanzamt muss auf jeden Fall die Originalvollmacht vorgelegt werden, auch dann, wenn der in der EU ansässige Steuerpflichtige seinen früheren Steuervertreter (den ein EU-Unternehmer bis zum 31. Dezember 2001 bestellen musste) als Bevollmächtigten wählt.

Der Steuerpflichtige darf nur einen einzigen Bevollmächtigten bestellen. Die Vollmacht muss in französischer Sprache abgefasst und von einer zur Abgabe von Verpflichtungen für das in der EU ansässige Unternehmen autorisierten und vom Bevollmächtigten akzeptierten Person unterzeichnet sein. Eine Mustervollmacht findet sich auf der Website [www.impots.gouv.fr](http://www.impots.gouv.fr) unter „*professionnels*“, „*vos impôts : TVA*“, „*suppression de la représentation fiscale*“. Das Muster liegt auch in Englisch, Deutsch, Italienisch und Spanisch vor.

#### **17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?**

Im Unterschied zum Steuervertreter handelt der Bevollmächtigte unter der alleinigen Verantwortung des bevollmächtigenden Unternehmens, das allein Steuerschuldner ist.

#### **18. GIBT ES SITUATIONEN, IN DENEN EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH IST?**

Der Steuerbevollmächtigte muss in keinem Fall eine Bankbürgschaft vorweisen.

## RECHNUNGEN

### VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSTELLUNG

#### **19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?**

Die EU-Richtlinie vom 20. Dezember 2001 wurde durch Artikel 17 des Nachtragsfinanzgesetzes (*Loi de Finances rectificative*) für 2002 (Gesetz Nr. 2002-1576 vom 30.12.2002) in nationales französisches Recht umgesetzt. Durch dieses Gesetz wurden vor allem die in Artikel 289 CGI vorgesehenen Vorschriften für die Rechnungstellung zum 1. Juli 2003 geändert.

Nähere Angaben enthält eine im *Bulletin Officiel des Impôts* 3 CA Nr. 136 vom 7. August 2003 veröffentlichte Sonderanweisung (*instruction spéciale*).

### AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

#### **20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?**

Gemäß Artikel 289 I 1 CGI in seiner seit 1. Juli 2003 gültigen Fassung muss jeder Steuerpflichtige dafür sorgen, dass für folgende Umsätze von ihm – oder in seinem Namen und für seine Rechnung durch seinen Kunden oder einen Dritten – eine Rechnung ausgestellt wird:

- Lieferungen von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen an einen anderen Steuerpflichtigen oder eine nichtsteuerpflichtige juristische Person.

Anmerkung: In Frankreich gemäß Artikel 262 I CGI von der MwSt befreite Ausfuhren sind Lieferungen von Gegenständen im Sinne des Artikels 289 I 1 CGI. Daher müssen Rechnungen für solche Ausfuhren gemäß den Bestimmungen des CGI ausgestellt werden, wenn es sich beim Leistungsempfänger um einen Steuerpflichtigen oder eine nichtsteuerpflichtige juristische Person handelt.

Bei diesen Ausfuhren ist der Begriff des Steuerpflichtigen nicht wörtlich zu verstehen. Vielmehr besteht eine Pflicht zur Rechnungstellung immer auch dann, wenn die Lieferung von Gegenständen an einen nicht in der EU ansässigen Empfänger erfolgt. Ein Lieferer von ausgeführten Gegenständen kann sich der Pflicht zur Rechnungstellung nicht mit der Begründung entziehen, sein Kunde sei kein Mehrwertsteuerpflichtiger im engeren Sinne.

Ferner sind Exporteure gemäß den Zollvorschriften verpflichtet, ihrer Zollanmeldung eine Rechnung beizufügen. Dies gilt auch dann, wenn die Gegenstände an Privatpersonen geliefert werden sollen oder es sich um Versandlieferungen oder Verkäufe über das Internet handelt.

- Lieferungen von Gegenständen gemäß den Artikeln 258 A und 258 B CGI und Lieferungen von Gegenständen, die gemäß Artikel 262 *ter* I und 298 *sexies* II CGI befreit sind;

- Vorauszahlungen, die der Steuerpflichtige erhält, bevor ein Umsatz gemäß einem der beiden ersten Unterabsätze bewirkt wurde;

Das bedeutet, dass nunmehr für alle Vorauszahlungen, die im Rahmen eines Umsatzes gemäß einem der beiden ersten Unterabsätze erfolgen, eine Rechnung auszustellen ist (und nicht mehr lediglich für Vorauszahlungen, die eine MwSt-Schuld entstehen lassen).

- Lieferungen von Gebrauchsgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken oder Antiquitäten im Wege öffentlicher Versteigerungen.

Der Steuerpflichtige muss eine Durchschrift aller ausgestellten Unterlagen aufbewahren.

### **KÖNNEN STEUERPFLLICHIGE UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN VON DER PFLICHT ZUR RECHNUNGSTELLUNG BEFREIT WERDEN (Z. B. BEI STEUERFREIEN ODER DEM NULLSATZ UNTERLIEGENDEN LEISTUNGEN)?**

Nein.

### **21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?**

Gemäß CGI sind Unterlagen oder Mitteilungen, die die ursprüngliche Rechnung ändern und eindeutig auf sie Bezug nehmen, einer Rechnung gleichgestellt. Auf diese Weise ausgestellte Korrekturrechnungen müssen alle vorgeschriebenen Angaben enthalten.

- Rechnung, die eine andere ersetzt:

Um als Korrekturrechnung zu gelten, muss eine Rechnung, die eine vorausgegangene Rechnung ungültig macht und ersetzt, genau auf die ursprüngliche Rechnung verweisen und einen ausdrücklichen Hinweis auf ihre Annullierung enthalten.

- Gutschriften:

Möchte ein Erbringer mehrwertsteuerpflichtiger Leistungen, für die eine Rechnung ausgestellt wurde, die Verrechnung bzw. Erstattung der MwSt auf den Preis oder den Teil des Preises, der nicht zahlbar ist bzw. erlassen wird, beantragen, muss die Gutschrift einen Verweis auf die ursprüngliche Rechnung sowie die Höhe des gewährten Nachlasses vor Steuern und den diesem Nachlass entsprechenden MwSt-Betrag enthalten. Der mehrwertsteuerpflichtige Leistungsempfänger muss, sofern er die auf der ursprünglichen Rechnung angegebene MwSt bereits als Vorsteuer abgezogen hat, den in Abzug gebrachten Betrag um den auf der Gutschrift angegebenen Steuerbetrag vermindern.

Die Übermittlung von Korrekturrechnungen an ausländische steuerpflichtige Kunden, die nicht in Frankreich ansässig sind und sich die Steuer erstatten lassen können, ist nicht zulässig. Diesen Kunden übermittelte etwaige Gutschriften dürfen keine MwSt enthalten.

## **22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSTELLUNG?**

Gemäß Artikel 289 1 3 CGI sind Rechnungen im Prinzip auszustellen, sobald die Gegenstände geliefert wurden bzw. die Dienstleistung erbracht wurde.

Wie die handelsrechtlichen Regeln enthalten auch die Steuervorschriften im Prinzip keine Frist für die Ausstellung von Rechnungen für die Umsätze eines Steuerpflichtigen.

Im Prinzip ist daher eine Rechnung auszustellen, sobald der Mehrwertsteuertatbestand eintritt.

In folgenden Fällen kann jedoch von diesem Prinzip abgewichen werden:

- Die Rechnungstellung darf im Allgemeinen um einige Tage verschoben werden, wenn dies für die Unternehmen aus Verwaltungsgründen erforderlich ist.
- Die Rechnungstellung darf auch in bestimmten Sonderfällen verschoben werden:

\* bei der Lieferung beweglicher körperlicher Gegenstände: Wenn der Steuertatbestand bei der Eigentumsübertragung eintritt, darf die Rechnung auch erst bei der Übergabe des Gegenstandes an den Kunden ausgestellt werden, sofern diese innerhalb eines kurzen Zeitraums (vor Ablauf eines Monats) nach Eintritt des Steuertatbestandes erfolgt.

Andernfalls ist die Rechnung unverzüglich auszustellen, d. h. bereits vor der materiellen Übergabe. Nach dieser Bestimmung muss die Rechnung spätestens bei Übergabe des Gegenstands an den Kunden ausgestellt werden, d. h.:

- an dem Tag, an dem der Kunde den Gegenstand mitnimmt oder an dem der Gegenstand versandt wird, wenn die Beförderung einen Dritten erfolgt, der für Rechnung des Käufers handelt, bzw.
- an dem Tag, an dem der Kunde den Gegenstand in Empfang nimmt, wenn die Beförderung durch den Verkäufer oder einen Dritten erfolgt, der für Rechnung des Verkäufers handelt.

\* bei Verkäufen, bei denen der Preis zum Zeitpunkt des Verkaufs noch nicht feststeht, jedoch von Umständen abhängig ist, die von den Vertragsparteien nicht mehr beeinflusst werden können: Die Rechnung ist auszustellen, sobald der Preis bekannt ist.

## **23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSTELLUNG?**

Unternehmen, die innerhalb eines Kalendermonats häufig Leistungen an denselben Kunden erbringen, können unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht befreit werden, für jede dieser Leistungen eine Rechnung auszustellen.

(Anmerkung: Bei Umsätzen, für die aufeinander folgende Teilabrechnungen oder Zahlungseingänge erfolgen, sind Rechnungen, die ausgestellt werden bei Ablauf der Zeiträume, auf die sich die aufeinander folgenden Teilabrechnungen oder Zahlungseingänge beziehen, keine Sammelrechnungen im engeren Sinne, so dass die im Folgenden beschriebenen Bestimmungen für sie nicht gelten.)

Periodische Rechnungen bzw. zusammenfassende Rechnungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein Unternehmen seinen Rechnungstellungspflichten aufgrund eines

materiellen Hindernisses nicht nachkommen kann, da z. B. in einem Monat sehr häufig Umsätze an ein- und denselben Kunden bewirkt werden.

Diese Möglichkeit bestand unter strengen Voraussetzungen bereits bisher.

Ihr Anwendungsbereich wurde nunmehr insofern erweitert, als Sammelrechnungen bzw. zusammenfassende Rechnungen auch zulässig sind, wenn nur an einen Kunden häufig Leistungen erbracht werden (früher war Voraussetzung, dass solche Leistungen an mehrere Kunden erbracht werden).

Steuerpflichtige, die nicht für jeden Umsatz eine Rechnung ausstellen, müssen ihren Kunden bei Lieferung von Gegenständen einen Lieferschein bzw. bei Erbringung von Dienstleistungen eine Quittung darüber ausstellen (für jedes Kalender- oder Rechnungsjahr fortlaufend nummeriert).

Aus diesen Belegen (oder den an ihre Stelle tretenden Unterlagen) müssen Namen und Anschrift des Kunden, das Datum des Umsatzes sowie Menge und genaue Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Dienstleistungen hervorgehen. Sie sind zweifach auszufertigen: Der Leistungsempfänger erhält das Original und der Leistungserbringer behält die Durchschrift für seine Buchhaltung. Die Belege dürfen auf elektronischem Weg ausgestellt werden.

Da die Frist für die Rechnungstellung höchstens einen Monat beträgt, sind Sammelrechnungen spätestens bei Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist, auszustellen.

#### **24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?**

Die in der Richtlinie vorgesehenen Vereinfachungen und insbesondere diejenige, die Unternehmen die Selbstfakturierung (Ausstellung der Rechnung durch den Kunden) erlaubt, werden in der Anweisung (*instruction*) 3 CA Nr. 136 vom 7. August 2003 dargelegt.

(In Artikel 289 1 2 CGI ist nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit für Unternehmen festgeschrieben, die materielle Ausstellung ihrer Rechnungen einem Dritten (Untervertrag) oder dem Kunden (Selbstfakturierung) zu übertragen.)

#### **25. GELTEN SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?**

Beauftragt ein Unternehmen einen Dritten, Rechnungen in seinem Namen und für seine Rechnung auszustellen, und ist dieser Dritte in einem Land ansässig, mit dem keine Rechtsvereinbarung über die gegenseitige Amtshilfe besteht, deren Anwendungsbereich mit dem der Richtlinien 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 und 77/799/EWG vom 19. Dezember 1977 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 vergleichbar ist, gilt Folgendes:

- Der Steuerpflichtige muss die Steuerverwaltung schriftlich davon in Kenntnis setzen und Namen und Anschrift des beauftragten Dritten angeben, wenn dieser regelmäßig Rechnungen in seinem Namen und für seine Rechnung ausstellt; zu diesem Zweck reicht er innerhalb derselben Frist, die für die Handelsbilanz gilt, ein Verzeichnis beim örtlich zuständigen Finanzamt (*service des impôts*) ein; auf

Verlangen des zentralen Finanzamts (*centre des impôts*) ist das Verzeichnis ggf. an dieses zu übermitteln.

- Die betreffenden Rechnungen sind auszustellen, sobald der Steuertatbestand eintritt. Eine periodische Rechnungstellung unter den oben beschriebenen Bedingungen ist nicht möglich.

Das Verzeichnis kann dem Finanzamt formlos auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt werden.

## **RECHNUNGSINHALT**

### **26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEGEBEN SEIN?**

Die MwSt-Nummer des Empfängers muss stets angegeben werden bei innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen und wenn der Empfänger die MwSt auf die Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen schuldet.

### **27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN?**

Entfällt.

## **ELEKTRONISCHE RECHNUNGSTELLUNG**

### **28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, WELCHE?**

Die Signatur muss nicht anhand eines qualifizierten Zertifikats erstellt werden. Das zur Anbringung von Zertifikat und Signatur verwendete Programm muss jedoch sicher genug sein, um Echtheit und Unversehrtheit der elektronisch übermittelten Rechnung zu gewährleisten.

Der Rechnungsempfänger ist verpflichtet, Echtheit und Unversehrtheit der Rechnung anhand der Daten im elektronischen Zertifikat, das der elektronischen Signatur beigelegt ist, zu überprüfen.

### **29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.**

Unternehmen, die elektronische Rechnungen erhalten (Artikel 289 bis CGI), müssen dafür sorgen, dass während der Aufbewahrungsfrist ein sequentielles zusammenfassendes

Verzeichnis aller erstellten und übermittelten und aller empfangenen Nachrichten und etwaiger Unregelmäßigkeiten geführt wird (in Papierform oder in elektronischer Form), unabhängig davon, wer die Nachrichten in ihrem Namen und für ihre Rechnung ausgestellt oder empfangen hat.

Das Verzeichnis muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Nummer und Datum der Rechnung
- Datum und Zeitpunkt der Erstellung der Mitteilung
- Beträge vor Steuern und alle Steuern auf den Umsatz, außerdem bei nicht auf EUR lautenden Rechnungen das Währungskürzel
- die vom elektronischen Übertragungssystem übermittelten Angaben zur Identifizierung von Aussteller und Empfänger
- Version der verwendeten Software.

**30. SIND RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄSS ARTIKEL 233 ABSATZ 1 LETZTER ABSCHNITT DER MEHRWERTSTEUERRICHTLINIE (ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN DAFÜR AN.**

Eine elektronisch übermittelte Rechnung in Form einer strukturierten Nachricht gemäß einer zwischen Aussteller und Empfänger vereinbarten Norm, die vom Computer gelesen und automatisch und auf eindeutige Weise bearbeitet werden kann, gilt gemäß Artikel 289 bis CGI unter bestimmten Voraussetzungen als die ursprüngliche Rechnung.

Unternehmen, die ihre Rechnungen auf diese Weise übermitteln möchten, müssen dazu ein elektronisches Übertragungssystem einsetzen, das Normen entspricht, die mit den in Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 genannten Norm vergleichbar sind (Empfehlung über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs (EDI)), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

Der Begriff „vereinbarte Norm“, auf den sich die Definition des elektronischen Datenaustauschs stützt, kann der Empfehlung zufolge auf andere, von den Parteien vereinbarte Normen angewandt werden, die die wesentlichen Merkmale einer solchen Norm aufweisen.

Anders ausgedrückt: Wichtig ist, dass die Nachricht, die die Rechnung enthält, strukturiert ist und unmittelbar vom Computer bearbeitet wird.

Die Systeme müssen den Anforderungen der Artikel 96 F bis 96 I des Anhangs III sowie der Artikel 41 *septies* und 41 *octies* des Anhangs IV CGI entsprechen.

Das eingesetzte elektronische Übertragungssystem muss die Voraussetzungen gemäß I, II und III des Artikels 289 bis CGI erfüllen und den Normen gemäß Artikel 41 *septies* und 41 *octies* des Anhangs IV CGI entsprechen:

- Identität der erstellten und übermittelten bzw. der empfangenen Nachricht;

- Erstellung eines zusammenfassenden Verzeichnisses sowie eines Verzeichnisses der Geschäftspartner;
- Speicherung der Daten;
- Wiederherstellung der Angaben in klar verständlicher Form

**31. GIBT ES WEITERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSTELLUNG?**

Entfällt.

## **AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN**

**32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGORT VON RECHNUNGEN?**

- Entweder bewahren Steuerpflichtige ihre Rechnungen auf französischem Staatsgebiet auf
- oder sie machen von der Möglichkeit Gebrauch, sie im Ausland aufzubewahren. Sie müssen sich in diesem Fall jedoch davon überzeugen, dass zwischen dem ausländischen Staat und Frankreich eine Rechtsvereinbarung über die gegenseitige Amtshilfe besteht, deren Anwendungsbereich mit dem der Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen und der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern sowie der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung vergleichbar ist. Außerdem müssen sie eine Fernabfragemöglichkeit aller betreffenden Daten, deren Herunterladen und Verwendung gewährleisten.

Der Steuerpflichtige muss dafür sorgen, dass die Verwaltung zu Prüfzwecken Online-Zugriff auf die Daten hat und sie herunterladen und verwenden kann, und zwar unabhängig davon, ob

- der Aufbewahrungsort in Frankreich oder im Ausland liegt, oder
- wer für die Aufbewahrung in ihrem Namen und für ihre Rechnung zuständig ist.

Die Rechnungen müssen von der Hauptniederlassung des Unternehmens oder dem Unternehmenssitz aus schnellstmöglich eingesehen werden können. Der Steuerpflichtige unterstützt den Zugang zu den Rechnungen nach besten Kräften. So kann er die Mitarbeiter der Verwaltung beispielsweise auf folgende Weise unterstützen:

- durch Abstellung eines Mitarbeiters (Leiter der EDV-Abteilung usw.), der bei der Einsicht in die Rechnungen hilft;

- durch Bereitstellung eines PC, der ausschließlich der Einsicht in die Rechnungen dient, vom lokalen Netz getrennt ist und die den Prüfungszeitraum betreffenden Rechnungen enthält;
- durch eine Papierfassung der auf elektronischem Weg übermittelten Rechnungen.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der EU sind berechtigt, auf Rechnungen, die ihrer Rechtshoheit unterliegende Steuerpflichtige bzw. von diesen beauftragte Dritte für ihre Rechnung ausstellen, elektronisch zuzugreifen, sie herunterzuladen und zu verwenden, soweit dies nach den Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem der jeweilige Steuerpflichtige ansässig ist, zulässig ist und sofern dies zu Prüfzwecken erforderlich ist..

Dabei muss der Online-Zugriff vom Sitz bzw. der Niederlassung des in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen aus erfolgen. Aufgrund dieser Bestimmung sind die Behörden nicht berechtigt, von französischem Gebiet aus auf die Rechnungen zuzugreifen.

**33. MUSS IM VORAUS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUSSERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, BITTE ANGEBEN.**

Gemäß Artikel L 102 C dritter Unterabsatz des „*Livre des procédures fiscales*“ (LPF), (Steuerverfahrenshandbuch) müssen Steuerpflichtige mitteilen, wenn sie ihre Rechnungen außerhalb Frankreichs aufbewahren. Die Mitteilung ist an das örtlich zuständige Finanzamt zu richten.

**34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?**

Elektronisch übermittelte Rechnungen müssen während der in Artikel L 102 B LPF vorgesehenen Fristen und unter den entsprechenden Bedingungen in ihrem ursprünglichen Format aufbewahrt werden, d. h.

- in elektronischer Form mindestens während der Frist gemäß Artikel L 169 Unterabsatz 1 LPF;
- in beliebiger sonstiger Form während der folgenden drei Jahre.

**35. WELCHE SPEZIFISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND MÖGLICHE UMSTELLUNGEN?**

Die versandten und die empfangenen Informationen müssen so aufbewahrt werden, dass der ursprüngliche Inhalt erhalten bleibt. Es gilt eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren gemäß Artikel L 102 B LPF. Der elektronische Datenträger, auf dem die Rechnungen aufbewahrt werden, muss durch das System, das sie ausstellt, automatisch aktualisiert werden. Die Aufbewahrungspflicht gilt für die gesamte versandte bzw. empfangene Nachricht, einschließlich der freiwilligen Angaben.

Erfolgt die elektronische Rechnungsstellung durch einen Dritten als Dienstleister, muss dieser die übermittelten und die empfangenen Nachrichten für jedes Unternehmen, für das er die elektronische Rechnungsstellung übernimmt, getrennt aufbewahren. Eine gemeinsame Aufbewahrung von Rechnungen, die Angaben zu mehreren Unternehmen enthalten, ist folglich nicht erlaubt.

Für das zusammenfassende Verzeichnis und das Verzeichnis der betreffenden Geschäftspartner gelten dieselben Aufbewahrungsbestimmungen.

Die auf elektronischem Wege versandten und empfangenen Angaben müssen übereinstimmen.

Auf Verlangen der Verwaltung ist außerdem der Inhalt der Rechnungen von dem Unternehmen, das für die Rechnungstellung verantwortlich ist, in klar verständlicher Form wiederherzustellen, gleich wer die Nachrichten in seinem Namen und für seine Rechnung versandt hat.

Auch das Unternehmen, das die Rechnungen empfängt, muss sie in klar verständlicher Form wiederherstellen, gleich wer sie in seinem Namen und für seine Rechnung empfangen hat.

Alle Angaben in der Rechnung, ob obligatorisch oder freiwillig, müssen wiederhergestellt werden.

Eine Rechnung „in klar verständlicher Form“ wiederherzustellen bedeutet, ihr wieder eine in der allgemeinen Handelspraxis akzeptierte Form zu geben.

Das verwendete Übertragungssystem muss so aufgebaut sein, dass das Unternehmen auf spezifische Anfragen der Verwaltung antworten kann.

Auf Verlangen der Verwaltung sind die Rechnungen in Papierform wiederherzustellen bzw. vorzulegen.

Die Pflicht zur Wiederherstellung bezieht sich lediglich auf die von der Verwaltung ausdrücklich angeforderten Rechnungen oder Rechnungsserien und besteht daher nicht systematisch..

### **36. GIBT ES WEITERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?**

Entfällt.

## **VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG**

### **37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 DER MEHRWERTSTEUERRICHTLINIE (2006/112/EG) GESTATTET? GELTEN DAFÜR SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN?**

Gemäß der Richtlinie vom 20. Dezember 2001 können die Mitgliedstaaten bei Rechnungen für in ihrem Gebiet erfolgte Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen festlegen, dass diese Rechnungen bestimmte Angaben nicht enthalten müssen, wenn der Rechnungsbetrag geringfügig ist.

In Frankreich sind folgende Angaben auf Rechnungen über höchstens 150 EUR ohne MwSt nicht obligatorisch:

- MwSt-Nummer des Steuerpflichtigen, unter der er die Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen erbracht hat;
- Verweis auf die einschlägige Bestimmung im CGI oder die entsprechende Bestimmung in der Sechsten MwSt-Richtlinie (77/388/EWG) oder auf eine andere Bestimmung, derzufolge der Umsatz von der MwSt befreit ist.

Nicht fehlen darf der Verweis auf die einschlägige Bestimmung dagegen bei Umkehrung der Steuerschuldnerschaft und bei Anwendung der Differenzbesteuerung.

Für innergemeinschaftliche Erwerbe gemäß Artikel 258 D CGI sowie Dienstleistungen gemäß Artikel 259, 259 B, 259 C und 259 D CGI gelten die Vereinfachungsmaßnahmen nicht.

Vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind ferner befreite innergemeinschaftliche Lieferungen, Lieferungen von neuen Fahrzeugen, Versandungslieferungen usw.

#### Maßnahmen für bestimmte Umsätze

Bei bestimmten Umsätzen werden entsprechend den geltenden Modalitäten die an die Kunden ausgestellten Belege auch dann als Rechnungen anerkannt, wenn nicht alle Angaben enthalten sind.

So gelten an Mautstellen ausgestellte Belege, die sämtliche Angaben gemäß Artikel 242 *nonies* A des Anhangs II CGI sowie ein Feld für die vom Kunden zu ergänzenden Angaben enthalten, als Rechnungen (d. h., der Leistungserbringer ist nicht verpflichtet, auf dem Beleg Angaben zum Kunden zu machen).

Gleiches gilt für Belege, die von Automaten ausgestellt werden und auf denen der Leistungserbringer keine Angaben zum Kunden machen kann (z. B. Parkscheine).

#### Maßnahmen für Abschlagsrechnungen

Auf Abschlagsrechnungen, die gemäß Artikel 289 I 1 c CGI ausgestellt werden, brauchen nicht sämtliche obligatorischen Angaben enthalten zu sein, wenn sie zum Zeitpunkt der Rechnungstellung nicht bekannt sind.

Dabei kann es sich z. B. handeln um den anzuwendenden Wechselkurs (bei Rechnungen in einer anderen Währung als EUR), das genaue Datum, an dem die Leistung erbracht wird, die genaue Menge oder den genauen Preis des Gegenstands bzw. der Dienstleistung, wenn diese Schwankungen unterliegen.

## **PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN**

### **38. WER MUSS MWST-ERKLÄRUNGEN EINREICHEN?**

Regelmäßige Steuerschuldner müssen eine MwSt-Erklärung abgeben, sobald sie als solche bekannt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie keinerlei steuerpflichtige Umsätze bewirkt haben (Nullmeldung).

Gelegentliche Steuerschuldner müssen eine MwSt-Erklärung einreichen, sobald sie einen Umsatz tätigen, aufgrund dessen sie der MwSt unterliegen.

**39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?**

Je nach Steuerstatus sind die Erklärungen monatlich, vierteljährlich oder einmal jährlich abzugeben.

Steuerschuldner, die der vereinfachten Regelung unterliegen - dies sind solche, deren Umsatz ohne MwSt sich in dem unter Punkt 40 beschriebenen Rahmen bewegt, sowie solche, die unter die Freibetragsregelung fallen oder für diese Regelung optiert haben - geben für jedes Kalender- oder Geschäftsjahr eine Erklärung (Vordruck Nr. CA12/CA12E) ab, auf deren Grundlage die für diesen Zeitraum geschuldete MwSt sowie die für den folgenden Zeitraum zu entrichtenden Vorauszahlungen festgesetzt werden.

Diese Steuerschuldner erklären und entrichten in den Monaten April, Juli, Oktober und Dezember vierteljährliche Vorauszahlungen, die 25 % des gesamten für das vorausgegangene Kalender- oder Geschäftsjahr geschuldeten MwSt-Betrags vor Abzug der MwSt für Anlagegüter entsprechen; die im Dezember zu leistende Vorauszahlung entspricht jedoch einem Fünftel dieses Betrags.

Die unter die normale Besteuerungsregelung fallenden Steuerschuldner, also diejenigen, deren Jahresumsatz ohne MwSt je nach Art ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit 763 000 EUR bzw. 230 000 EUR übersteigt (vgl. Frage 23) sowie die Steuerschuldner, die für diese Regelung optiert haben, geben monatliche MwSt-Erklärungen ab. Diese Steuerschuldner können ihre Erklärung allerdings vierteljährlich abgeben, wenn die zu entrichtende Jahressteuer geringer als 4 000 EUR ist.

**40. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?**

Über die Freibetragsregelung hinaus (vgl. Frage 47) ist die vereinfachte Regelung auf Kleinunternehmen zugeschnitten.

Sie gilt für Steuerschuldner, deren Jahresumsatz **ohne MwSt** sich in dem folgenden Rahmen bewegt:

- 76 300 EUR bis 763 000 EUR bei Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Gegenstände, Artikel, Waren und Lebensmittel zu verkaufen, die zur Mitnahme bestimmt sind oder an Ort und Stelle konsumiert werden, oder die Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen;
- 27 000 EUR bis 230 000 EUR bei anderen Unternehmen.

Unternehmen, die von Rechts wegen unter die Freibetragsregelung fallen, können für die vereinfachte steuerliche Behandlung optieren.

**41. GIBT ES VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?**

Es existiert ein vereinfachtes System der Abrechnung und Einziehung der MwSt, das auf Steuerschuldner anwendbar ist, deren Umsatz innerhalb bestimmter Grenzen (vgl. Frage 40) liegt oder die für die Zahlung der MwSt optiert haben, obwohl sie von Rechts wegen der Freibetragsregelung unterliegen (vgl. Frage 47).

Nach dieser Regelung muss der Steuerschuldner nur einmal jährlich eine Erklärung (Vordruck Nr. CA12/CA12E) einreichen, und zwar bis spätestens 30. April eines jeden Jahres, wenn sein Geschäftsjahr am 31. Dezember endet, oder innerhalb von drei Monaten nach Datum des Jahresabschlusses im Falle der Steuerschuldner, deren Geschäftsjahr während des Kalenderjahres endet und die für eine Abgabe innerhalb von drei Monaten nach dem Jahresabschluss optiert haben.

Die MwSt-Schuld wird auf herkömmliche Weise durch Anwendung des für jeden Umsatz geltenden Satzes und durch Abzug der abzugsfähigen Beträge von der eingenommenen MwSt berechnet.

Im Übrigen leisten diese Steuerschuldner vierteljährliche Vorauszahlungen im April, Juli, Oktober und Dezember jeden Jahres. Der Betrag der Vorauszahlungen im April, Juli und Oktober entspricht 25 % der für das vorausgegangene Kalender- oder Geschäftsjahr geschuldeten MwSt vor Abzug der MwSt für Anlagegüter. Die im Dezember zu leistende Vorauszahlung entspricht 20 % der Vorjahressteuer.

Die Steuerschuldner müssen somit nur eine einzige Erklärung pro Jahr abgeben.

## **ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG**

**42. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN EINZUREICHEN?**

In Frankreich dient die Zusammenfassende Meldung zweierlei Zwecken - der Besteuerung und der statistischen Kontrolle.

Die Zusammenfassende Meldung ist von den Wirtschaftsbeteiligten monatlich einzureichen. Sie kann jedoch auch von Dritten (Buchhalter, Zollspediteur, Zollagent usw.) im Auftrag des Wirtschaftsbeteiligten abgegeben werden, wobei sie in diesem Fall auch nur einzelne Umsätze betreffen kann. Die zuständige Behörde nimmt dann ihrerseits die erforderliche Konsolidierung der Angaben und den Datenabgleich vor.

**43. SIND ÜBER DIE IN TITEL XI KAPITEL 6 „ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN“ DER MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG) GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?**

Alle statistischen Angaben, die zu übermitteln sind, wenn Gegenstände empfangen und versandt werden, gehen über die in Artikel 22 Absatz 6 der Richtlinie 91/680/EWG hinaus. Grundlage für ihre Übermittlung ist die INTRASTAT-Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten.

**44. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG VEREINFACHTEN VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG)? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?**

Die vereinfachten und fakultativen Verfahren gemäß Artikel 22 Absatz 12 der Richtlinie 91/680/EWG sind bei Erklärungen, die sowohl statistischen als auch steuerlichen Zwecken dienen sollen, nicht anwendbar, da der Zeitraum, in dem die statistischen Angaben zu übermitteln sind, sehr kurz (binnen zehn Tagen nach Ende des Monats, in dem der Umsatz bewirkt wurde) und für alle Wirtschaftsbeteiligten identisch ist, unabhängig vom Umfang ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.

## **ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN**

**45. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?**

Ausländische Unternehmen sind, unabhängig davon, ob sie über einen Steuervertreter verfügen und in der Gemeinschaft ansässig sind oder nicht, von der **Pflicht** befreit, die MwSt-Erklärungen auf elektronischem Wege einzureichen und die MwSt auf elektronischem Wege zu entrichten. Falls diese Unternehmen jedoch die elektronischen Verfahren, die den französischen Unternehmen zur Verfügung stehen, nutzen möchten, können sie dies über ihren Steuervertreter oder ihren Bevollmächtigten tun. Möchten sie die MwSt auf elektronischem Wege entrichten, müssen sie allerdings über ein Bankkonto bei einem Geldinstitut in Frankreich verfügen.

Die Unternehmen, die auf elektronischem Wege die Erklärung einreichen und die MwSt entrichten möchten, können zwischen zwei Verfahren wählen:

- dem elektronischen Austausch von Vordrucken über das Internet (EFI); und
- dem elektronischen Datenaustausch (EDI).

Es kann nur eines der beiden Verfahren gewählt werden.

Der elektronische Austausch von Vordrucken kann über das Internet abgewickelt werden, und zwar über die Steuerwebsite des Ministeriums für Wirtschaft, Finanzen und Industrie [www.impots.gouv.fr](http://www.impots.gouv.fr) und dann über „e-services“ und „téléTVA“.

Dieses Verfahren eignet sich besonders für die Übermittlung von Einzelerklärungen. Das elektronische Formular kann online ausgefüllt werden, und es existiert auch eine Online-Hilfefunktion. Die Sicherheit des Datenaustauschs ist durch eine elektronische Signatur gewährleistet.

Das EDI-Datenaustauschverfahren ist eher für jene Unternehmen geeignet, die, wie z. B. Buchhaltungsbüros, Erklärungen in größerer Anzahl einreichen.

Voraussetzung ist die technische Vermittlung eines von der Generaldirektion Steuern anerkannten EDI-Partners. Das Lastenheft kann von der Website „[www.edificas.org](http://www.edificas.org)“, die über die Steuerwebsite des Finanzministeriums zugänglich ist, heruntergeladen werden.

Unabhängig vom gewählten Verfahren müssen sich die Steuerschuldner bei der für sie zuständigen Finanzkasse registrieren lassen. Diese Registrierung erfolgt durch Einreichung eines Anmeldeformulars, das erhältlich ist:

- bei einer Finanzkasse, beim Empfangsbüro eines Finanzamts oder direkt auf dem Server der Generaldirektion Steuern (zu erreichen über das Steuerportal des Finanzministeriums), falls der Steuerpflichtige das EDI-Verfahren nutzen will;
- nur auf dem Server der Generaldirektion Steuern, falls der Steuerschuldner das EFIVerfahren wählt.

Die Zahlung auf elektronischem Wege ist nur dann zulässig, wenn auch eine elektronische Erklärung eingereicht wird.

Alle Informationen zu den elektronischen MwSt-Verfahren können auf der Website [www.impots.gouv.fr](http://www.impots.gouv.fr) unter „e-services“ und „TeleTVA“ abgerufen werden. Diese Seite ermöglicht auch den Zugriff auf verschiedene technische Dossiers.

#### **46. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?**

Nach vorheriger Genehmigung durch die Zollverwaltung und auf der Grundlage einer mit dieser Verwaltung geschlossenen speziellen Vereinbarung kann der Steuerschuldner die für die Zusammenfassende Meldung (*Déclaration d'échanges de biens - DEB*) erforderlichen Daten auf elektronischem Wege übermitteln. Die diesbezüglichen Modalitäten sind in der Entscheidung vom 19. Dezember 1994 festgelegt, die in den Amtsblättern vom 26. und 27. Dezember desselben Jahres veröffentlicht wurde.

Nach vorheriger Registrierung auf der Website [www.minefi.gouv.fr](http://www.minefi.gouv.fr) kann der Steuerschuldner auch von dem Verfahren „*DEB sur le WEB*“ Gebrauch machen.

## VERWALTUNGSPFLICHTEN

### **47. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, FÜR WEN?**

Mit Artikel 7 des Finanzgesetzes für 1999 wurde die Pauschalregelung zum 1. Januar 1999 abgeschafft. Ab diesem Datum fallen Steuerpflichtige mit einem Umsatz von bis zu:

- 76 300 EUR im Falle von Weiterverkäufern, Unternehmen, die Gegenstände zum Konsum an Ort und Stelle verkaufen, und Unternehmen, die Unterbringungsmöglichkeiten bereitstellen, bzw.
- 27 000 EUR im Falle von Steuerpflichtigen, die Dienstleistungen erbringen,

von Rechts wegen unter die Freibetragsregelung. Sie können jedoch für die Zahlung der MwSt optieren und unterliegen dann von Rechts wegen der vereinfachten Regelung oder auf Wunsch der normalen MwSt-Regelung.

### **48. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?**

-

### **49. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VERFÜGBAR? GIBT ES ÜBERSETZUNGEN?**

Die MwSt-Erklärungen sind nur in Französisch verfügbar.

Formulare zur Beantragung von MwSt-Erstattungen (durch im Ausland ansässige Steuerpflichtige, die in Frankreich keinen Sitz und keine Betriebsstätte haben und auch keine MwSt-pflichtigen Umsätze in Frankreich getätigt haben, denen in Frankreich aber regelmäßig die MwSt in Rechnung gestellt wurde) sind in den Sprachen der Europäischen Gemeinschaft erhältlich. Sie können über die Stelle der DRESG bezogen werden, die für die MwSt-Erstattung an ausländischen Steuerpflichtige zuständig ist (SR-TVA).

Telefon: (+33-1) 57-33-85-00

E-Mail: [sr-tva.dresg@dgi.finances.gouv.fr](mailto:sr-tva.dresg@dgi.finances.gouv.fr)

## VORSTEUERABZUG

### **50. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?**

Die Gegenstände und Dienstleistungen, für die die Vorsteuer nicht abgezogen werden kann, sind in den Artikeln 298 4 CGI und 230 bis 242 des Anhangs II CGI aufgeführt.

- für Führungskräfte und Beschäftigte der Unternehmen übernommene Unterbringungskosten;
- Fahrzeuge oder Maschinen beliebiger Art zur Beförderung von Personen oder für kombinierte Verwendungszwecke;
- Beförderung von Personen und damit zusammenhängende Leistungen;
- unentgeltlich (oder gegen ein erheblich unter dem Normalpreis liegendes Entgelt) gelieferte Gegenstände;
- Ausgaben für verbotene Werbung;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gegenständen, die vom Vorsteuerabzug ausgenommen sind;
- bestimmte Erdölerzeugnisse

### **51. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? WENN JA, IN WELCHER HÖHE?**

20 % der Vorsteuer auf Gasöl, das als Kraftstoff für vom Vorsteuerabzug ausgeschlossene Fahrzeuge verwendet wird, können nicht abgezogen werden.

50 % der Vorsteuer auf Flüssiggas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie Kerosin sind nicht abzugsfähig, wenn diese Erzeugnisse als Kraftstoff für Fahrzeuge und Maschinen verwendet werden, die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind.

Im Übrigen kann nur die Vorsteuer auf für den Geschäftsbetrieb erforderliche Gegenstände und Dienstleistungen abgezogen werden. Der Steuerschuldner muss daher unter Umständen einen entsprechenden Abzugsprozentsatz ermitteln.

## **ANHANG 1 - SCHWELLENWERTE**

[http://europa.eu.int/comm/taxation\\_customs/taxation/vat/traders/vat\\_community/index\\_de.htm#AnhangI](http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_community/index_de.htm#AnhangI)

## **ANHANG 2 BEZEICHNUNG DER MWST-NUMMER IN DEN LANDESSPRACHEN**

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/taxation/vat/traders/vat\\_community/index\\_de.htm#AnhangII](http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_community/index_de.htm#AnhangII)

## **ANHANG 3 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/taxation/vat/traders/vat\\_community/index\\_de.htm#AnhangIII](http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_community/index_de.htm#AnhangIII)